



EINGEGANGEN

10. Feb. 2026

Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Einschreiben

GEMINI 1e-Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach 1077
8005 Zürich

Ref.-Nr.: NSZ-1161 / 2024-1002

Verfügung

vom 9. Februar 2026

"GEMINI 1e-Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz

Betrifft: Fusion nach Art. 88 ff. FusG der "GEMINI 1e-Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz
(übertragende Vorsorgeeinrichtung) mit der "finpension 1e Sammelstiftung", mit
Sitz in Schwyz (übernehmende Vorsorgeeinrichtung)

Gestützt auf:

- die bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) am 23. Juni 2025 eingereichten definitiven Fusionsunterlagen;
- den Beschluss des Stiftungsrates der finpension 1e Sammelstiftung vom 7. Mai 2025 und den Beschluss des Stiftungsrates der GEMINI 1e-Sammelstiftung vom 15. Mai 2025;
- die am 28., 29. und 30. Oktober 2025 durchgeführten Schuldenrufe;

sowie in Erwägung dass:

- die "GEMINI 1e-Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz (im Folgenden: übertragende Stiftung) eine mit öffentlicher Urkunde vom 14. März 2018 und mit Eintrag im Handelsregister vom 13. Juni 2018 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB ist und der Aufsicht der ZBSA untersteht;
- die "finpension 1e Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz (im Folgenden: übernehmende Stiftung) eine mit öffentlicher Urkunde vom 26. Februar 2016 und Eintrag im Handelsregister vom 24. Mai 2016 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB ist und unter der Aufsicht der ZBSA steht;

- Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Genehmigung der Fusion zwischen der "GEMINI 1e-Sammelstiftung" und der "finpension 1e Sammelstiftung" ist, welche sich auf die Zuständigkeitsordnung nach Art. 95 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (FusG; SR 221.301) stützt;
- die übertragende Stiftung und die übernehmende Stiftung als nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen die sogenannte 1e-Vorsorge durchführen – mithin dieselben Zwecke aufweisen – und unter den Register-Nummern NSZ-1161 und NSZ-1177 bei der ZBSA verzeichnet sind;
- die Stiftungsräte der beiden Vorsorgeeinrichtungen die Fusion per 1. Januar 2025 beschlossen und die diesbezüglichen Unterlagen (Fusionsvertrag, Fusionsbilanz und Fusionsbericht) an den Sitzungen vom 7. bzw. 15. Mai 2025 genehmigt haben;
- in der hier zu beurteilenden Fusion die Besonderheit besteht, dass die übertragende Stiftung per 31. Dezember 2024 sämtliche Anschlussverträge gekündigt hat und die übernehmende Stiftung per 1. Januar 2025 mit den übertretenden Arbeitgebern neue Anschlussverträge abgeschlossen hat, sodass per 1. Januar 2025 gegenüber der übertragenden Stiftung Freizügigkeitsansprüche entstanden sind (Gemeinsamer Fusionsbericht vom Mai 2025, Ziff. 2 und 3);
- demzufolge die bei der übertragenden Stiftung per 31. Dezember 2024 in der Fusionsbilanz bilanzierten Altersguthaben nicht als Altersguthaben auf die übernehmende Stiftung übergehen, sondern als Freizügigkeitsansprüche (bzw. Verbindlichkeit) gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42);
- trotzdem auf die Fusionsbilanz per 31. Dezember 2024 abgestellt werden kann, da sich aus dem Fusionsvertrag (Ziff. 1, Ziff. 4.1, Punkt 7 und 10) vom Mai 2025 und dem gemeinsamen Fusionsbericht (Ziff. 3) vom Mai 2025 ergibt, dass die in der Fusionsbilanz der übertragenden Stiftung per 31. Dezember 2024 im Betrag von CHF 47'087'893.00 verbuchten Altersguthaben als Verbindlichkeit in der übernehmenden Stiftung per 1. Januar 2025 eingebucht worden sind (vgl. Fusionsvertrag Ziff. 6);
- die Fusionsprüfer von diesem Umstand durch die Prüfung des Fusionsberichtes, des Fusionsvertrages und der Fusionsbilanz Kenntnis hatten (Art. 92 Abs. 1 FusG), ohne in ihren Prüfberichten vom 3. und 10. Juni 2025 darauf näher eingegangen zu sein oder Einwände erhoben zu haben;
- im Weiteren die Hinterlassenen- und Invalidenrentner der übertragenden Stiftung auf dem Wege der Universalsukzession auf die übernehmende Stiftung übergehen (Gemeinsamer Fusionsbericht vom Mai 2025, Ziff. 2; Fusionsvertrag vom 8./13./14. Mai 2025, Ziff. 2);
- die übertragende Stiftung mit der übernehmenden Stiftung am 8./13./14. Mai 2025 einen Fusionsvertrag im Sinne von Art. 88 ff. FusG per Stichtag 1. Januar 2025 abgeschlossen hat,

gemäss welchem die übernehmende Stiftung von der übertragenden Stiftung durch Absorptionsfusion sämtliche Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten gemäss deren Bilanz per 31. Dezember 2024 übernimmt (Ziff. 2 und Ziff. 4.1, Punkt 1, des Fusionsvertrages);

- der Fusionsvertrag den Anforderungen nach Art. 90 Abs. 2 FusG genügt, insbesondere zufolge der Übertragung der Altersguthaben auf dem Wege des Anschlusswechsels keine Angaben zu den Rechten und Ansprüchen der aktiven Versicherten zu machen waren und die per Universalsukzession übertragenen Ansprüche der Invaliden- und Hinterlassenenrentner mittels Kollektivversicherungsvertrag vollständig rückgedeckt sind; sodann vereinbart worden ist, dass ab 1. Januar 2025 die Handlungen der übertragenden Stiftung als für Rechnung der übernehmenden Stiftung vorgenommen gelten;
- die Stiftungsräte im Weiteren den Bericht zur Fusion vom 8./13./14. Mai 2025 erstellt haben (Art. 91 FusG);
- die Fusionsbilanzen der übertragenden Stiftung per 31. Dezember 2024 und jene der übernehmenden Stiftung per 31. Dezember 2024 vorliegen;
- die Revisionsstellen der beiden Vorsorgeeinrichtungen mit Berichten vom 3. Juni 2025 und 10. Juni 2025 den Fusionsvertrag, den Fusionsbericht sowie die Fusionsbilanzen geprüft haben und bestätigen, dass die Rechtsansprüche der Versicherten der beiden Stiftungen gewahrt sind;
- der gemeinsame Experte für berufliche Vorsorge der beteiligten Stiftungen nach Prüfung des Fusionsvertrages, des Fusionsberichtes und der Fusionsbilanzen in seinem Bericht vom 4. Juni 2025 bestätigt, dass die Rechte der Versicherten gewahrt sind (Art. 92 Abs. 1 FusG);
- den Versicherten (bzw. den rentenberechtigten Personen) der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen Gelegenheit gegeben worden ist, u.a. in den Fusionsbericht und den Fusionsvertrag Einsicht zu nehmen (Art. 93 Abs. 2 FusG; Gemeinsamer Fusionsbericht, Ziff. 3);
- die ZBSA mit Verfügung vom 20. Januar 2026 die Rechnung der übertragenden Stiftung für das Geschäftsjahr 2024 geprüft und ohne Bemerkungen davon Kenntnis genommen hat;
- am 28., 29. und 30. Oktober 2025 sodann ein dreifacher Schuldenruf infolge Fusion im Schweizerischen Handelsamtsblatt stattfand, worin darauf hingewiesen worden ist, dass die Gläubiger der an der Fusion beteiligten Parteien Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen können (Art. 96 Abs. 1 FusG) und die Frist von zwei Monaten unbenutzt abgelaufen ist (Art. 96 Abs. 3 FusG);
- in Anwendung von § 10 Abs. 1 lit. f der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 (ABbV; SRL Nr. 875) und nach erfolgter Prüfung gemäss Art. 95 Abs. 3 FusG festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Fusion der beiden Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 88 ff. FusG erfüllt sind und die Fusion per 1. Januar 2025 genehmigt werden kann;

- nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung die Aufsichtsbehörde die Fusion zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet (Art. 95 Abs. 4 FusG) und die Fusion mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam wird; in diesem Zeitpunkt alle Aktiven und Passiven der übertragenden Vorsorgeeinrichtung von Gesetzes wegen auf die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übergehen (Art. 95 Abs. 5 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 FusG) und mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister die übertragende Vorsorgeeinrichtung aufgehoben und gelöscht wird (Art. 95 Abs. 4 i.V.m. Art. 21 Abs. 3 FusG);
- in Anwendung von § 16 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ABbV die amtlichen Kosten für die vorliegende Verfügung der übertragenden Stiftung als Gesuchstellerin zu überbinden sind;

wird

verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Fusion zwischen der "GEMINI 1e-Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz, als übertragende Vorsorgeeinrichtung, und der "finpension 1e Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz, als übernehmende Vorsorgeeinrichtung zulässig ist und die Voraussetzungen der Fusion erfüllt sind. Die Fusion per 1. Januar 2025 wird genehmigt.
2. Die Stiftungsräte der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen werden aufgefordert, die Destinatärinnen und Destinatäre unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung über den Inhalt der vorliegenden Verfügung zu informieren. Der Stiftungsrat hat der ZBSA das Datum der Information mitzuteilen.
3. Es wird festgestellt, dass die "GEMINI 1e-Sammelstiftung", mit Sitz in Schwyz, als übertragende Vorsorgeeinrichtung mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion, d.h. mit Eintragung der Fusion im Handelsregister, aufgehoben ist.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung (Rechtskraftbescheinigung wird durch die ZBSA eingeholt) wird die ZBSA dem Handelsregisteramt des Kantons Schwyz die Fusion zur Eintragung und die aufgehobene Stiftung zur Löschung anmelden.
5. Der Stiftungsrat der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung hat ihrer Revisionsstelle die Fusion anzuzeigen und der zuständigen Aufsichtsbehörde mit der nächsten Jahresrechnung eine Bestätigung der Revisionsstelle über den ordnungsgemässen Vollzug der Fusion einzureichen.
6. Die amtlichen Kosten für diese Verfügung betragen **CHF 8'740.00** und werden der Vorsorgeeinrichtung überbunden.
7. Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die angerufenen Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

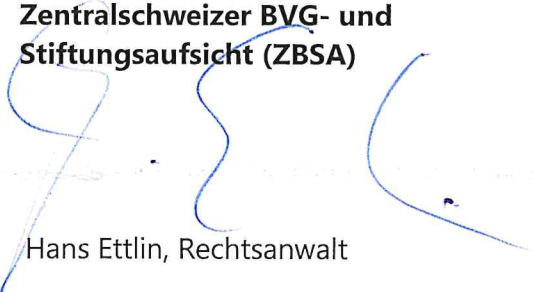
Zustellung an:

- GEMINI 1e-Sammelstiftung, 8005 Zürich (inkl. Rechnung) (R)
- finpension 1e Sammelstiftung, c/o Treuhand- und Revisionsgesellschaft, Mattig-Suter und Partner, Bahnhofstrasse 28, 6430 Schwyz (R)
- Ernst & Young AG, 8010 Zürich
- Balmer-Etienne AG, André Egli, Kauffmannweg 4, 6003 Luzern
- Allvisa AG, 8050 Zürich
- Exactis AG, Gertrudstrasse 17, 8400 Winterthur

Nach Eintritt der Rechtskraft:

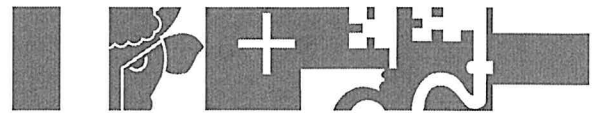
- Handelsregister des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1185, 6431 Schwyz (inkl. Beilagen [vgl. Art. 142 HRegV])
 - Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3007 Bern
 - Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
-

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**



Hans Ettlin, Rechtsanwalt

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

GEMINI 1e-Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Postfach 1077
8005 Zürich

Rechnung Nr. 53279

Luzern, 9. Februar 2026

Ref.-Nr.: NSZ-1161 (V SZ.0041.2024..)

Gestützt auf § 16 der Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 stellen wir Ihnen wie folgt Rechnung

Amtliche Verfahrenskosten

CHF 8'740.00

Zahlbar innert 30 Tagen

Einzahlungsschein

Konto / Zahlbar an
CH86 3000 0001 6067 2495 6
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Referenz
00 25179 81000 00053 27900 90825

Zahlbar durch
GEMINI 1e-Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Postfach 1077
CH-8005 Zürich

Währung Betrag
CHF 8 740.00

Annahmestelle

Zahlteil



Währung Betrag
CHF 8 740.00

Konto / Zahlbar an
CH86 3000 0001 6067 2495 6
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Referenz
00 25179 81000 00053 27900 90825

Zusätzliche Informationen
Amtliche Verfahrenskosten

Zahlbar durch
GEMINI 1e-Sammelstiftung
c/o Avadis Vorsorge AG
Postfach 1077
CH-8005 Zürich